

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg

vom 11. Dezember 1997 in der Fassung vom 16.12.2004

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 26. Januar 2006 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Dezember 1997 beschlossen:

§ 1

§ 38 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 34 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 2,01 €
- (2) Die Abwassergebühr für Abwasser und Klärschlamm i. S. von § 34 Abs.3, welche zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht werden, beträgt
 - a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben je m³ 3,05 €
 - b) bei Klärschlamm aus Kläranlagen und geschlossenen Gruben je m³ 24,40 €

§ 2

§ 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Abs. 1 bis 4 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 3

In § 46 Abs. 2 wird angefügt:

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 26.01.2006 bezüglich § 38 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft, die Satzungsänderung vom 26.01.2006 bezüglich § 45 Abs. 2 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.